

## **Motion betreffend Anpassung des kantonalen Rechtes auf Erwerb des Basler Bürgerrechtes**

16.5375.01

In unserer kleinräumigen Region und den engen Verhältnissen kommt es oft vor, dass eine Basler Bürgerin, ein Basler Bürger beispielsweise grad „ennet der Grenze“ im Kanton Basel-Landschaft wohnt, sich jedoch trotzdem sehr Baslerisch fühlt und sein Leben ganz auf Basel ausrichtet.

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Art. 161 des eidgenössischen Zivilgesetzbuches behält - zur Gleichstellung der Ehegatten - jeder Ehegatte sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Es bleibt somit denjenigen Personen, welche sich mit einer Basler Bürgerin/einem Basler Bürger mit ausserkantonalem Wohnsitz verheiraten, verwehrt, ebenfalls Basler Bürgerin oder Basler Bürger zu werden. Denn für eine Einbürgerung gilt nach wie vor, dass das Bürgerrecht in einer Gemeinde nur erwerben kann, wer in dieser Gemeinde wohnt.

Im Hinblick auf das neue eidgenössische Bürgerrechtsgesetz, welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, wird auch das kantonale Bürgerrechtsgesetz überarbeitet.

Auch wenn Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, wäre wohl eine kantonale Bestimmung zulässig, wonach eine mit einem Basler oder einer Baslerin verheiratete Person (männlich oder weiblich) nach beispielsweise drei oder fünf Jahren Ehe das Basler Bürgerrecht auch ohne Wohnsitz in Basel beantragen kann. Dasselbe dürfte für eingetragene Partner gelten.

Die Motionärin ersucht die Regierung, bei der Überarbeitung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes eine entsprechende Bestimmung einzufügen, welche es den Ehegatten und eingetragenen Partnern ausserkantonale Wohnhafter Baslerinnen und Baslern ermöglicht, das Basler Bürgerrecht zu erwerben.

Beatrice Isler